

Der neue Band entspricht den hohen Anforderungen. Er behandelt in 355 Regesten, wovon 103 bei Jaffé nicht verzeichnet sind, den schweizerischen Anteil der Diözese Konstanz und die Diözesen Chur, Sitten, Genf, Lausanne, Basel. Dabei stets die entsprechenden Klöster. Darunter St. Gallen, Disentis, Einsiedeln, Muri, Engelberg, Mariastein und Marienberg. Überall ist ein sorgfältiges Literaturverzeichnis vorangestellt. Darauf folgen eine knappe Bistums- oder Klostergeschichte und zweckdienliche Angaben über Archiv- und Bibliotheksverhältnisse.

Am bedeutendsten sind die Änderungen, die sich aus den Forschungen Brackmanns für Muri und Engelberg ergeben. Er hat sich dazu schon 1904 in den Göttinger Nachrichten 477 ff. geäußert und neuerlich einen sehr wertvollen Beitrag gebracht: „*Die Entwicklung der Hirsauer Reform im 12. Jahrhundert*“ in Abhandlungen der Berliner Akademie 1927. Danach ist nicht bloß die Papsturkunde Calixt II. 1124 sondern auch die sog. Gründungsurkunde 1122 und das Privileg Heinrichs V. 1124 eine Fälschung. Alle sind unter Abt Frowin (aus St. Blasien) entstanden als Äußerungen der Hirsauer Tendenz, gegen die Stifterfamilie die Unabhängigkeit des Klosters zu verfechten. Da auch Muri aus St. Blasien mehrere Äbte erhielt: Luitfried und Rupert Ende des 11., und Chuno, den Zeitgenossen Frowins, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, ist es an sich sehr wahrscheinlich, hier ähnliche Bestrebungen anzunehmen. Brackmann macht dazu wichtige Beobachtungen. Er behandelt die berühmte Kardinalsurkunde Muris 1086 und die Kaiserurkunde 1114 als Fälschungen und weist in den ersten zwei Papsturkunden 1139 und 1159 Interpolationen nach. Daß die Verhältnisse in Muri trotzdem anders als bei Brackmann erklärt werden müssen, hoffe ich gelegentlich nachweisen zu können.

Sarnen.

Dr. P. Bruno Wilhelm.

Ostlender, Henr., S. Theol. D., *Sententiae Florianenses nunc primum edidit, prolegomenis, apparatu critico, notis instruxit* H. O. (Florilegium Patristicum ed. B. Geyer et J. Zellinger, fasc. XIX). Bonnae sumpt. P. Hanstein 1929, 8^o, 47 S., M. 2,50.

Schmitt, Fr. S., O. S. B., *S. Anselmi Cantuariensis Archiepiscopi. Liber Cur Deus Homo. Ebd. Fasc. XVIII, 1929. X, 65 S. M. 2,80.*

1. Aus Peter Abaelards Schule, näherhin aus dem Gedankenkreis seiner unvollendeten „*Theologia*“, stammen vier Sentenzenbücher. Eines davon, im Cod. membran. misc. XI, 264 der Stiftsbibliothek St. Florian auf ff. 147r—163v erhalten, ist hier erstmals kritisch herausgegeben. Inhaltlich gibt es Abaelards Lehre getreu wieder, ohne kritische Stellungnahme, nur wenig erweiternd. Beigedruckt sind drei sonst schwer zugängliche Dokumente zum Streit um diese Lehre. Ostlender datiert das Werk auf das Jahr 1138 oder 1139. Der Autor ist nicht zu ermitteln, er hat flüchtig gearbeitet und sogar sein eingangs angegebenes Schema verlassen. Des Herausgebers Editionstechnik ist untadelig. S. VI der Prolegomena läßt vermuten, daß er die Schrift „*De sacramentis*“ für ein echtes Werk des Ambrosius hält, womit er fast allen Forschern widerspricht. Vielleicht ist das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen.

München.

Dr. P. Hugo Lang.

2. Diese Neuauflage des theologiegeschichtlich so bedeutsamen Werkes verdient besondere Beachtung und Anerkennung, weil sie sich auf keinen der bisher gedruckten Texte stützt, sondern auf ein ganz neues Fundament gestellt ist. Zugrunde gelegt sind ihr nämlich zwei anscheinend bisher nicht kollationierte Handschriften: Ms. Bodley 271 Oxoniensis aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. und Clm. 21248 aus der 1. Hälfte des gleichen Jahrh. Der Herausgeber legt beiden, dem ersten wegen seiner Herkunft — er war ebendort in Gebrauch, wo Anselm lebte —, dem andern, weil er nur wenige Jahre